

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1951/5/22 4Ob45/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1951

Norm

ZPO §499

ZPO §511

Kopf

SZ 24/139

Spruch

Der Oberste Gerichtshof ist an die von ihm in seinem Aufhebungsbeschuß ausgesprochene Rechtsansicht gebunden.

Entscheidung vom 22. Mai 1951, 4 Ob 45/51.

I. Instanz: Arbeitsgericht Wien; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Das Erstgericht hatte das Klagebegehren eines Dienstnehmers auf Entschädigung für ungerechtfertigte Entlassung abgewiesen.

Das Berufungsgericht hatte diese Entscheidung unter Rechtskraftvorbehalt aufgehoben; der Oberste Gerichtshof hatte den Aufhebungsbeschuß bestätigt und in der Begründung seiner Rechtsansicht über die strittigen Fragen Ausdruck gegeben. Die neuerlichen Entscheidungen der Unterinstanzen gingen von dieser vom Obersten Gerichtshof dargelegten rechtlichen Beurteilung des Streitfalles aus.

Der Oberste Gerichtshof hat der Revision gegen die letzte Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht Folge gegeben.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Aktenwidrigkeit erblickt die Revision darin, daß das Berufungsgericht, dessen Urteilsbegründung sich vorwiegend auf die Bindung an die Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes beruft, annimmt, es sei im vorliegenden Fall von einer Aufhebung der Entlassung gesprochen worden. Die Polemik richtet sich in Wahrheit nicht gegen das Berufungsurteil, sondern gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

Entgegen der Annahme der Revision ist der Oberste Gerichtshof jedoch an die im Aufhebungsbeschuß ausgesprochene Rechtsansicht gebunden (Rsp. 1931, Nr. 105, 181, Rsp. 1925, Nr. 154, JBl. 1916, S. 216).

Anmerkung

Z24139

Schlagworte

Aufhebungsbeschuß, Bindung des OGH. an seine Rechtsansicht im -, Beschuß Bindung des OGH. an Rechtsansicht im aufhebenden -, Bindung an Rechtsansicht des Aufhebungsbeschlusses, Oberster Bindung des - an Rechtsansicht im Aufhebungsbeschuß, Rechtsansicht im Aufhebungsbeschuß, Bindung des OGH. an -, Rechtsmittel Bindung des OGH. an seinen Aufhebungsbeschuß, Verweisungsbeschuß, Bindung des OGH. an seine Rechtsansicht im -, Weisungen, Bindung der OHG. an rechtliche - im Aufhebungsbeschuß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0040OB00045.51.0522.000

Dokumentnummer

JJT_19510522_OGH0002_0040OB00045_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at